



**Stellungnahme von BBU und BUND  
Landesverband Nordrhein-Westfalen zum  
Entwurf eines Leitfadens des MULNV NRW für  
die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der  
12. BImSchV (Stand: 17.11.2017)**

**13.2.2018**

**Verfasser:**

**Oliver Kalusch, Mitglied der Kommission für Anlagensicherheit**

**Ursula Fischbach, Mitglied der Kommission für Anlagensicherheit**

**Claudia Baitinger, Mitglied der Kommission für Anlagensicherheit**

## **I. Grundsätzliche Einschätzung**

Mit Datum vom 15.12.2017 wurde den Umweltverbänden BBU und BUND seitens des MULNV NRW der Entwurf eines Leitfadens für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV – Vorläufige Hilfestellung für die Vollzugspraxis in NRW (Stand 17.11.2017) zur Stellungnahme übermittelt. Dieser Leitfaden soll eine Hilfestellung bieten, bis der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS-25 „Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung“ novelliert ist. Hiermit nehmen der BBU und der BUND Landesverband Nordrhein-Westfalen Stellung zum vorliegenden Entwurf des Leitfadens.

Der NRW-Leitfaden begegnet erheblichen Bedenken. So wird nicht nur eine Umstufung vom früheren Chemikalienrecht, gekennzeichnet durch die Stoffrichtlinie der EU (Richtlinie 67/548/EWG) und der Zubereitungsrichtlinie der EU (Richtlinie 1999/45/EG), zum jetzigen Chemikalienrecht, gekennzeichnet durch die CLP-Verordnung der EU (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008), und damit ein Wechsel vom früheren Anhang I der Störfall-Verordnung zum jetzt gültigen Anhang I der Störfall-Verordnung bzgl. der Abfälle vorgenommen. Vielmehr werden weitere, höchst umstrittene Aspekte aufgenommen, Dies führt zu zahlreichen Einschränkungen bei der Einstufung der Abfälle, die sachlich nicht gerechtfertigt sind. Zudem müssen etliche Abfälle, charakterisiert durch ihre Gefahrenkategorien, als falsch eingestuft angesehen werden,

## **II. Detaillierte Einschätzung**

Im Detail sind die folgenden Kritikpunkte gegeben.

### **1. Vorhandensein gefährlicher Stoffe**

Bei der Definition des „Vorhandenseins“ gefährlicher Stoffe wird auf die Formulierung von § 2 Nr. 5 der 12. BImSchV abgestellt. Eine andere Formulierung findet sich in § 3 Abs. 5a BImSchG. Es muss im Leitfaden klargestellt werden, dass auch durch das Entstehen von gefährlichen Stoffen bei außer Kontrolle geratenen Prozessen bei Lagern (z.B. bei Bränden) ein Betriebsbereich begründet werden kann und dieser nicht schon vorliegen muss. Insbesondere aufgrund des Vorrangs gesetzlicher Vorschriften vor Verordnungen (Normenhierarchie) ist daher auf die Definition des § 3 Abs. 5a BImSchG abzustellen.

### **2. Anwendung des Leitfadens – Grundsätzliche Aspekte**

Die Formulierung des ersten Absatzes unter Nr. 4 (S. 3) ist irreführend. Zwar sind Abfälle vom Geltungsbereich der CLP-Verordnung ausgenommen. Gemäß Nr. 8 des Abschnitts „Mengenschwellen“ des Anhangs I der Störfall-Verordnung werden Abfälle der ähnlichsten Gefahrenkategorie nach Nummer 1 der Stoffliste oder dem ähnlichsten unter Nummer 2 der Stoffliste namentlich genannten Stoff zugeordnet. Für die Einstufung von Abfällen sind diese jedoch als Gemische zu betrachten. Für die Bestimmung der Gefahrenkategorien werden dabei die Einstufungsregeln der CLP-Verordnung verwendet (Nr. 2 des Abschnitts

„Mengenschwellen“ des Anhangs I der Störfall-Verordnung). Diese Vorgehensweise liefert direkt die einschlägigen Gefahrenkategorien; für eine „Ähnlichkeitsbetrachtung“ ist bei dieser stofflichen Vorgehensweise somit kein Raum.

Etwas anderes würde sich nur dann ergeben, wenn Stoffe betrachtet würden, von denen zwar objektiv eine Gefahr ausgehen kann, die aber keine explizite Gefahrenkategorie gemäß der CLP-Verordnung besitzen (z.B. Nanomaterialien oder radioaktive Stoffe). Hier müsste die ähnlichste Gefahrenkategorie nach Nr. 1 der Stoffliste des Anhangs I oder der ähnlichste unter Nummer 2 der Stoffliste namentlich genannten Stoff ermittelt werden.

Daher ist auch Nr. 4.3 Absatz 1 des NRW-Leitfadens (S. 4) entsprechend zu überarbeiten. Abfälle sind nicht nur „in vielen Fällen“ oder „grundsätzlich“, sondern immer als Gemische zu betrachten; der Hinweis auf „die ähnlichste Gefahrenkategorie“ ist nicht zielführend.

### **3. Störfallpotenzial**

In Absatz 2 der Nr. 4 des NRW-Leitfadens wird ausgeführt, dass für die störfallrechtliche Relevanz sowohl die gefährlichen Stoffe im Abfall selbst als auch das Störfallpotential des Abfalls selbst maßgeblich sind.

Dies verkennt, dass gemäß der Systematik des Anhangs I der Störfall-Verordnung der Begriff des Störfalls an die gefährlichen Stoffe des Anhangs I gekoppelt ist, deren Gefahrenkategorien in Spalte 2 des Anhangs I der Störfall-Verordnung bzw. die namentlich in Spalte 2 des Anhangs I der Störfall-Verordnung aufgeführt sind. Fällt ein Gemisch unter eine oder mehrere Gefahrenkategorien des Anhangs I der Störfall-Verordnung, besteht die Möglichkeit, dass es Auslöser eines Störfalls ist. Weitergehende Bedingungen als die stoffliche Einstufung enthält der Begriff des Störfalls (§ 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung) nicht. Eine „Einbindung in eine feste Matrix“ führt nicht dazu, dass der Störfallbegriff in diesem Fall keine Anwendung findet; lediglich die stoffliche Zusammensetzung ist entscheidend. Insofern hat ein Gemisch, welches unter eine der Gefahrenkategorien der Stoffliste des Anhangs I der Stoffliste fällt, immer auch ein Störfallpotential.

Nicht anders kann es sich bei Abfällen verhalten. Da sie als Gemische zu betrachten sind, besitzen sie bereits ein „gleichwertiges Störfallpotential“, wenn sie danach gemäß den Einstufungsregeln der CLP-Verordnung den Gefahrenkategorien in Spalte 2 des Anhangs I der Störfall-Verordnung bzw. die namentlich in Spalte 2 des Anhangs I der Störfall-Verordnung zuzuordnen sind. Dies ist auch systematisch gerechtfertigt, da es nicht von der Qualifizierung als Abfall abhängen darf, ob ein Gemisch identischer Zusammensetzung in einem Fall als gefährlich eingestuft wird, in einem anderen Fall hingegen nicht. Das Störfallpotential ist in beiden Fällen nicht nur gleichwertig, sondern identisch. Für die betrachteten gefährlichen Abfälle hat der Begriff der „gleichwertigen Eigenschaften hinsichtlich des Störfallpotenzials“ daher keine eigenständige Bedeutung und kann auch nicht dazu führen, dass bestimmte gefährliche Abfälle mit Bezug auf das Störfallpotenzial aus dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung herausgenommen werden.

Etwas anderes würde sich auch hier nur ergeben, wenn Stoffe betrachtet würden, von denen zwar objektiv eine Gefahr ausgehen kann, die aber keine explizite Gefahrenkategorie gemäß

der CLP-Verordnung besitzen (z.B. Nanomaterialien oder radioaktive Stoffe). Hier müssten die Eigenschaften hinsichtlich des Störfallpotenzials ermittelt werden und geprüft werden, ob diese gleichwertige Eigenschaften besitzen.

Die Aussage zum Störfallpotential Absatz 2 der Nr. 4 des NRW-Leitfadens ist daher zu streichen. Gleiches gilt für Nr. 4.8. des NRW-Leitfadens, der vollständig zu streichen ist.

#### **4. Erzeugnisse**

Nicht nachvollziehbar ist auch, dass bei Abfällen, die früher als Produkte eingesetzt wurden, und als Abfall immer noch einen produktähnlichen Zustand aufweist, grundsätzlich nicht von einem Störfallpotenzial auszugehen ist. Dies weder technisch noch rechtlich begründet. Ausschlaggebend muss allein der stoffliche Ansatz sein, d.h. die Gefahrenkategorien, die dem Abfall als Gemisch zuzuordnen sind. Die entsprechende Passage in Kapitel 4.8 ist daher genauso zu streichen wie die Bezugnahme und daraus resultierende Einstufungen in den Tabellen in Anhang 1.

#### **5. Besondere Zuordnungen**

Die besonderen Zuordnungen in Kapitel 4.7 sind nicht sachgerecht.

Wie im KAS-25 muss sich die Bestimmung der Mengenschwellen nach den Gefahrenkategorien der Stoffliste des Anhang I Störfall-Verordnung richten. Die Verwendung der Mengenschwellen der Nr. 2.3 des Anhang I der Störfall-Verordnung ist deshalb nicht sachgerecht, da diese zum Ziel hat, die Verwendung von Standorten zur Versorgung mit Kraftstoffen (Tankstellen) aus dem Geltungsbereich der Störfall-Verordnung herauszunehmen. Dieses Ziel ist bei ölhaltigen Abfällen gerade nicht gegeben.

Bei entleerten Verpackungen deren Entleerungsgrad nicht erkennbar ist, lediglich 20 % des Verpackungsgewichtes des ursprünglichen Inhalts anzurechnen, ist nicht sachgerecht (Abfallschlüsselnummer 15 01 10\*). Das Störfallrecht geht von Stoffen und Mengen aus, die vorhanden sein können. Das bedeutet, dass gerade bei Unkenntnis der tatsächlichen Situation die ungünstigste Variante zu Grund zu legen ist. Dies bedeutet, 100% des ursprünglichen Inhalts zum Gegenstand der störfallrechtlichen Betrachtung zu machen.

Die geplante Regelung zur Schutzkleidung (Abfallschlüsselnummer 15 02 02\*) stellt einen Systembruch dar. Nach den Regeln für Gemische mit umweltgefährlichen Stoffen, können diese im Einzelfall dazu führen, dass bereits unterhalb von 1% dieser Stoffe an der Gesamtmasse (Schutzkleidung plus Verunreinigungen) die Gesamtmasse als umweltgefährlich einzustufen ist. Dies steht im Widerspruch zu der geplanten Regelung, immer nur 1% der Masse der Schutzkleidung zu berücksichtigen.

Auch die Ausnahme für Elektrogeräte nach dem ElektroG ist abzulehnen, da sie im Kern darauf abstellt, dass diese Abfälle früher Produkte waren (s. o., Nr. II.4)

## 6. Umweltgefahren

Für eine Einzelfallprüfung oder die Widerlegung der Regelvermutungen müssen im Fall der Beurteilung der Umweltgefahren M-Faktoren berechnet werden, falls keine harmonisierten M-Faktoren vorliegen und auch keine M-Faktoren aus Stoffdatenbanken ermittelt werden können (S. 42).

Zur Berechnung der M-Faktoren werden LC<sub>50</sub>/EC<sub>50</sub>-Werte herangezogen. Liegen für einen Wasserorganismus mehrere Daten vor, soll gemäß dem NRW-Leitfaden der Medianwert herangezogen werden. Diese Vorgehensweise steht im Widerspruch zum KAS-25, wonach der minimale Wert LC<sub>50</sub>/EC<sub>50</sub>-Wert heranzuziehen ist. Dies gebietet auch das Vorsorgeprinzip.

Die Passage sollte daher entsprechend geändert werden.

## 7. Tabellenstruktur

Die Tabellen 2, 3 und 4 des Anhangs I des NRW-Leitfadens besitzen bei der Spalte mit den Abfallschlüsselnummern die Überschrift „Abfallschlüssel“. Dies ist zu korrigieren; ein Abfallschlüssel besteht aus der Abfallschlüsselnummer (Spalte 1) und der Abfallbezeichnung (Spalte 2).

Die Tabellen weisen keine Begründungen für die Einstufungen von Abfällen auf, wenn diese von einer einfachen Übertragung der Einstufungen des KAS-25 nach altem Chemikalienrecht auf die CLP-Verordnung abweichen. Dies führt zu einer Intransparenz des NRW-Leitfadens. Der Leitfaden KAS-25 enthielt für jeden Abfallschlüssel eine Begründung.

Tabelle 3 in Anhang I stellt anscheinend eine Auflistung der Abfallschlüssel dar, bei denen das Störfallpotenzial geprüft werden soll. Es ist nicht ersichtlich, welche Kriterien und Sachverhalte bei den einzelnen Abfallschlüsseln zu dieser Einschätzung geführt haben. Es mangelt an der notwendigen Begründung und Transparenz.

Zudem ist unklar, welche Bedeutung die kursive Schrift in mehreren Zeilen haben soll.

Teilweise sind Abfälle in der falschen Tabelle aufgeführt. So muss der Abfallschlüssel 19 07 02\* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält in Tabelle 2 eingeordnet und mit der Gefahrenkategorie „keine“ versehen werden.

## 8. Fehlende Abfallschlüssel

Im NRW-Leitfaden fehlen mehrere Abfallschlüssel gefährlicher Abfälle, die im KAS-25 eingestuft worden sind und auch jetzt noch in der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind. Hierzu gehören folgende Abfälle mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

03 02 05\*, 06 13 05\*, 07 06 04\*, 11 01 16\*, 12 01 16\*, 13 02 08\*, 13 08 01\*, 16 01 14\*, 19 01 11\*

Für diese Abfälle sollten die folgenden Einstufungen vorgenommen werden;

<b>Abfallschlüsselnummer</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gefahrenkategorie nach Anhang I 12. BImSchV</b>
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	H2, E1, E2
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	E1, E2
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	H2, P5c, P5a, E1, E2
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	E1, E2
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	H2, E1, E2
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E2
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	E2
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	P5c
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	H2, E1, E2

## **9. Abfälle, die störfallrechtlich nicht betrachtet werden müssen**

Tabelle 2 in Anhang 1 ist bei mehreren Abfallschlüsseln nicht plausibel. Nimmt man den Leitfaden KAS-25 zur Grundlage müssten abweichend vom NRW-Leitfaden verschiedenen Abfällen bestimmte Gefahrenkategorien zugeordnet werden.

Bei den Abfällen mit den Abfallschlüsselnummern 04 01 03\*, 04 02 14\* und 20 01 14\* können spezifische Substanzen zum Vorliegen bestimmter Gefahrenmerkmale führen, wie im KAS-25 dargestellt wurde. Es ist Aufgabe eines Abfallbesitzers, darzulegen, dass die Substanzen im Einzelfall nicht relevant sind. Ein Ausschluss vorab ist nicht gerechtfertigt.

Bei den Abfällen mit den Abfallschlüsselnummern 13 05 01\*, 13 05 02\*, 13 05 03\*, 13 05 07\*, 13 05 08\* und 19 11 03\* liegt ab einem Mineralölanteil im Abfall ab 25 % das Gefahrenmerkmal E2 vor. Es ist Aufgabe eines Abfallbesitzers, darzulegen, dass dieser prozentuale Anteil unterschritten wird. Auch hier ist ein Vorab-Ausschluss nicht gerechtfertigt.

Die frühere Produkteigenschaft, wie sie bei den Abfällen mit den Abfallschlüsselnummern 16 02 13\* und 20 01 35\* vorliegt, ist kein Grund, eine Einstufung entfallen zu lassen oder zu reduzieren.

Dass bei kohlenteeerhaltigen Bitumengemischen (Abfallschlüsselnummer 17 03 01\*) auch bei Bränden keine Freisetzung von PAK erfolgen soll, ist nicht plausibel.

Dass Holz, das gefährliche Stoffe enthält (Abfallschlüsselnummern 19 12 06\* und 20 01 37\*), keine Gefahrenmerkmal besitzen soll, ist nicht plausibel. Das Gegenteil wurde im Leitfaden KA-25 dargestellt. Das ändert auch die Einstufung „Kategorie IV der Altholz“ nicht, da in der Altholzverordnung keine Obergrenzen für gefährliche Stoffe als Inhaltsstoffe im Altholz festgelegt sind.

Damit sind die folgenden Abfallschlüssel abweichend von Anhang I Tabelle 2 mit den folgenden Gefahrenkategorien einzustufen:

<b>Abfallschlüsselnummer</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gefahrenkategorie nach Anhang I 12. BImSchV</b>
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	E2
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	E2
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheider	E2
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	E2
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	E2
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	E2
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	E2
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	H1, H2, E1, E2
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	E1, E2
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	E2
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	H2, E1, E2
20 01 14*	Säuren	P5c, P8
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	H1, H2, E1, E2
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	H2, E1, E2

## **10. Abfälle, die im Einzelfall störfallrechtlich betrachtet werden müssen**

Hinsichtlich der Störfallrelevanz, auf die die Abfälle in Anhang I Tabelle 3 des NRW-Leitfadens zu überprüfen sind, wird auf die oben dargestellten Ausführungen verwiesen. Eine derartige Prüfung hat daher zu entfallen. Insofern muss diese Tabelle mit der Tabelle 4 in Anhang I des NRW-Leitfadens verbunden werden.

Bei den Abfallschlüsselnummern 06 01 05\* und 17 05 03\* ist anscheinend die Gefahrenkategorie P8 mit der Gefahrenkategorie P4 verwechselt worden. Bei den in Frage kommenden Stoffen handelt es sich nicht um oxidierende Gase (P4), sondern um oxidierende Flüssigkeiten oder Feststoffe (P8)

Beim Abfall mit der Abfallschlüsselnummer 11 01 06\* ist eine Einstufung in die Gefahrenkategorie E3 erfolgt. Eine derartige Gefahrenkategorie existiert nicht.

Beim Abfall mit der Abfallschlüsselnummer 11 01 06\* erscheint zumindest auch das Gefahrenmerkmal P1a möglich.

Bei den Abfällen mit den Abfallschlüsseln 19 10 03\*, 19 12 11\* und 20 01 15\* wird die Störfallrelevanz an das Vorhandensein gewisser Stoffe geknüpft. Dies ist nicht plausibel. Das Vorhandensein dieser Stoffe ist für die stoffliche Einstufung, jedoch nicht für die Störfallrelevanz von Bedeutung.

Damit sind die folgenden Abfallschlüssel abweichend von Anhang I Tabelle 3 mit den folgenden Gefahrenkategorien einzustufen:

<b>Abfallschlüsselnummer</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gefahrenkategorie nach Anhang I 12. BImSchV</b>
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	P8
11 01 06*	Säuren a. n. g.	H1, H2, P8, E1, E2
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	H1, H2, P6a, P8, E1, E2, O1, O2, O3
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	H1, H2, P1a, P8, E1, E2

## 11. Abfälle, die in der Regel störfallrechtlich einzustufen sind

Zu betrachten sind auch die Einstufungen gemäß Anhang I Tabelle 4 des NRW-Leitfadens.

Bei den Abfällen mit den Abfallschlüsselnummern 03 02 04\*, 06 07 04\*, 06 10 02\*, 16 03 03\*, 16 03 05\*, 16 09 01\*, 16 09 02\*, 16 09 03\*, 16 09 04\* und 20 01 33\* ist anscheinend die Gefahrenkategorie P8 mit der Gefahrenkategorie P4 verwechselt worden. Bei den in Frage kommenden Stoffen handelt es sich nicht um oxidierende Gase (P4), sondern um oxidierende Flüssigkeiten oder Feststoffe (P8)

Beim Abfall mit der Abfallschlüsselnummer 06 08 02\* ist anscheinend die Gefahrenkategorie P5b mit der Gefahrenkategorie P7 verwechselt worden.

Bei den Abfällen mit den Abfallschlüsselnummern 07 01 04\*, 07 01 08\*, 07 02 04\* ist anscheinend die Gefahrenkategorie P5a mit der Gefahrenkategorie P7 verwechselt worden, da die Einstufung von Diethylether verkannt wurde.

Beim Abfall mit der Abfallschlüsselnummer 14 06 03 \* ist anscheinend die Gefahrenkategorie P5a mit der Gefahrenkategorie P2 verwechselt worden. Es liegt kein entzündbares Gas vor.

Beim Abfall mit der Abfallschlüsselnummer 06 08 02\* ist anscheinend die Gefahrenkategorie O1 mit der Gefahrenkategorie O2 verwechselt worden.

Beim Abfall mit der Abfallschlüsselnummer 07 03 04\* sind anscheinend die Einstufungen E1 und E2 vergessen worden.

Den Abfällen mit den Abfallschlüsselnummern 07 04 13 \*, 16 05 06\*, 16 05 07\*, 16 05 08\*, 16 07 09\*, 18 01 06\*, 18 02 05\* sind aus Gründen der Vollständigkeit weitere Gefahrenkategorien hinzuzufügen.

Die Einstufungen der quecksilberrelevanten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 16 03 07\* und 19 03 08 \* sind zu vervollständigen bzw. vorzunehmen.

Beim Abfall mit der Abfallschlüsselnummer 07 05 10\* ist eine Einstufung in die Gefahrenkategorie E3 erfolgt. Eine derartige Gefahrenkategorie existiert nicht.

Beim Abfall mit der Abfallschlüsselnummer 16 09 03\* ist eine Einstufung in die Gefahrenkategorie P1c erfolgt. Eine derartige Gefahrenkategorie existiert nicht.

Bei den Abfällen mit den Abfallschlüsselnummern 13 07 01\* und 13 07 02\* sind nicht die Gefahrenkategorien sondern die Nummern der Einzelstoffe des Anhangs I der Störfallverordnung aufgeführt. Da sich die Mengenschwellen der Abfälle nach den Gefahrenkategorien richten sollten, ist die entsprechend zu ändern.

Die frühere Produkteigenschaft, wie sie bei den Abfällen mit der Abfallschlüsselnummer

16 02 13\* vorliegt, ist kein Grund, eine Einstufung zu reduzieren. Dies ist zu ändern.

Damit sind die folgenden Abfallschlüssel abweichend von Anhang I Tabelle 4 mit den folgenden Gefahrenkategorien einzustufen:

<b>Abfallschlüsselnummer</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gefahrenkategorie nach Anhang I 12. BlmSchV</b>
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	H2, P8, P6a, E1, E2
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	P8, E1, E2
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	P5a, P5b, P5c, O1
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	P8
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	H2, P5a, P5c, E1, E2
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	H1, H2, P5a, P5c, E1, E2
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	H1, H2, P5a, P5c, E1, E2
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	H2, P5a, P5c, E1, E2
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	H1, H2, P6a, P6b, P8, E1, E2, O1, O2, O3
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	H2, P5c, E1, E2
13 07 01*	Heizöl und Diesel	P5c, E2
13 07 02*	Benzin	P5a, E2
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	H2, P5a, P5c, E1, E2
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	H1, H2, E1, E2
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	H1, H2, P1a, P5a, P5b, P5c, P8, E1, E2, O1, O2, O3
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	H1, H2, P1a, P5a, P5b, P5c, P8, E1, E2, O1, O2, O3
16 03 07*	metallisches Quecksilber	H1, H2, E1, E2
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	H1, H2, P1a, P4, P5a, P5b, P5c, P8, E1, E2, O1, O2, O3
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	H1, H2, P1a, P4, P5a, P5b, P5c, P8, E1, E2, O1, O2, O3
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	H1, H2, P1a, P4, P5a, P5b, P5c, P8, E1, E2, O1, O2, O3
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	H1, H2, P1a, P4, P5a, P5b, P5c, P8, E1, E2, O1, O2, O3
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	P8, E1, E2
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	P8, E1, E2
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	H2, P1a, P1b, P8, E1, E2
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	H2, P8, E1, E2
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	H1, H2, P1a, P4, P5a, P5b, P5c, P8, E1, E2, O1, O2, O3
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	H1, H2, P1a, P4, P5a, P5b, P5c, P8, E1, E2, O1, O2, O3

19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber	H1, H2, E1, E2
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten.	P5c, P8, E1, E2

Oliver Kalusch  
Ursula Fischbach  
Claudia Baitinger